

BERUFZUGANG GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBE

A. Tätigkeit

Wer für einen anderen Güter auf der Straße befördert, übt das Güterbeförderungsgewerbe aus. Der Wert des Transportguts ist irrelevant, auch der Transport wertloser Sachen ist Güterbeförderung.

Die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit KFZ mit mehr als 3.500 kg höchsten zulässigen Gesamtgewicht (oder KFZ die mit Anhänger die 3500 kg überschreiten) darf nur aufgrund einer Konzession für

1. den innerstaatlichen Güterverkehr (innerhalb von Österreich)¹ oder
 2. den grenzüberschreitenden Güterverkehr²
- ausgeübt werden.

Die Konzession ist für eine bestimmte Anzahl von Kraftfahrzeugen zu erteilen und darf erst nach Rechtskraft der bescheidmäßigen Genehmigung ausgeübt werden.

Für das Kleintransportgewerbe (Güterbeförderung mit KFZ oder KFZ mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500kg nicht übersteigt) ist keine Konzession erforderlich, jedoch die Anmeldung dieses freien Gewerbes. Diese Anmeldung kann in der zuständigen BH oder im Gründerservice der Wirtschaftskammer Vorarlberg erledigt werden.

B. Voraussetzungen für die Konzessionserteilung

1. Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines gebundenen Gewerbes (keine Gewerbeausschließungsgründe, siehe §§ 8-15 GewO)
2. die finanzielle Leistungsfähigkeit
3. die Zuverlässigkeit
4. die fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)
5. dem Konzessionsumfang entsprechende Abstellplätze
6. EWR-Staatsbürgerschaft

2) **Finanzielle Leistungsfähigkeit**

Eigenmittel und Reserven von zumindest € 9.000, für das erste und € 5.000, für jedes weitere vom Konzessionsumfang umfasste Fahrzeug müssen durch Vorlage einer Bestätigung einer Bank oder eines Wirtschaftstreuhanders nachgewiesen werden.

3) **Zuverlässigkeit**

Die Zuverlässigkeit ist, insbesondere dann nicht gegeben, wenn

¹ Eine Konzession für den innerstaatlichen Güterverkehr berechtigt zu jeder Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, bei der Ausgangsort und Ziel der Fahrt im Inland liegen.

² Eine Konzession für den grenzüberschreitenden Güterverkehr berechtigt auch zur Ausübung des innerstaatlichen Güterverkehrs

1. der Antragsteller von einem Gericht zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde, solange die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt, oder
2. dem Antragsteller aufgrund geltender Vorschriften die Bewilligung zur Ausübung des Güterbeförderungsgewerbes rechtskräftig entzogen wurde, oder
3. der Antragsteller wegen schwerwiegender Verstöße gegen bestimmte arbeitsrechtliche oder verkehrsrechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft wurde.

4) Fachliche Eignung

Befähigungsnachweis:

Der Befähigungsnachweis besteht in der erfolgreich abgelegten Prüfung³ („Konzessionsprüfung“). Die Prüfung wird jährlich im Frühjahr abgenommen. Anmeldung zur Prüfung beim Amt der Landesregierung, Markus Feldkircher, Tel. 05574/511-21220.

Das WIFI Vorarlberg bietet zur Vorbereitung auf diese Prüfung Kurse an. Auskünfte beim WIFI Hohenems, Frau Silke Marte, marte.silke@vlbg.wifi.at, T 05572 3894 534

Gewerberechtlicher Geschäftsführer:

Entweder der Gewerbeinhaber muss selbst einen Befähigungsnachweis vorweisen oder es muss ein gewerberechtlicher Geschäftsführer bestellt werden, der die fachliche Voraussetzung erfüllt. Gewerberechtliche Geschäftsführer müssen als Arbeitnehmer mit mindestens 20 Wochenstunden im Betrieb beschäftigt sein (Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse).

5) Abstellplätze

Dem Konzessionsumfang zahlenmäßig entsprechende Abstellplätze müssen im Standortbezirk oder einem angrenzenden Verwaltungsbezirk außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zur Verfügung stehen.

6) EWR-Staatsbürgerschaft

- Natürlichen Personen müssen EWR-Angehörige sein und als Unternehmer einen Sitz oder eine dauerhafte geschäftliche Niederlassung in Österreich haben;
- Juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts müssen ihren Sitz oder eine dauerhafte Niederlassung in Österreich haben und die zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter EWR-Angehörige sein.

Der Landeshauptmann kann von der „EWR-Klausel“ befreien, wenn hinsichtlich der Ausübung der Gewerbe durch österreichische Staatsangehörige oder österreichische Personengesellschaften oder juristische Personen mit dem Heimatstaat der AntragstellerInnen Gegenseitigkeit besteht.

³ Die Voraussetzung der fachlichen Eignung (Befähigungsnachweis) wird nachgewiesen durch eine Bescheinigung gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 über die erfolgreiche Ablegung einer kommissionellen Prüfung.

C. GEWERBEANTRÄGE

- Anträge um Erteilung einer Konzession für den innerstaatlichen Güterverkehr sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde (BH) einzubringen;
- Konzessionen für den grenzüberschreitenden Güterverkehr erteilt der Landeshauptmann, in Vorarlberg das Amt der Landesregierung, Ansprechpartner: Markus Feldkircher, T. 05574/511-21220.

Sämtliche der im Güterbeförderungsgesetz normierten Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen und sind der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde alle fünf Jahre ab Erteilung der Konzession nachzuweisen.

Die Behörde stellt dem Konzessionsinhaber so viele beglaubigte Abschriften der Konzessionsurkunde oder beglaubigte Auszüge aus dem Gewerberegister aus, als Kraftfahrzeuge vom Konzessionsumfang umfasst sind.

Erweiterung der Konzession:

Sollen später weitere KFZ angemeldet werden, so ist eine Erweiterung des Konzessionsumfangs zu beantragen. Für die Erweiterung gelten dieselben Vorschriften wie für die erstmalige Erteilung der Konzession mit Ausnahme des Befähigungsnachweises.

D. NEUGRÜNDUNGSFÖRDERUNGSGESETZ

Für den Fall, dass der Betriebsinhaber bisher nicht in vergleichbarer Art betrieblich tätig war und es sich um eine Betriebsneugründung handelt, sieht das Neugründungsförderungsgesetz Begünstigungen bei mit der Neugründung zusammenhängenden Gebühren, Abgaben und Beiträgen vor. Es muss jedoch eine Erklärung der Neugründung unter Inanspruchnahme einer Beratung durch die Wirtschaftskammer erstellt worden sein. Vereinbaren Sie telefonisch mit dem „Gründerservice“ einen Termin!

E. KONTAKT

Für weitere Fragen steht Ihnen das Team der Fachgruppe gerne zur Verfügung:

Laura Giarolo

Mag. Andreas Refenner

Fachgruppe Vorarlberg der Transporteure

T 05522 305 296

E transporteure@wkv.at

W wko.at/vlbg/transporteure